

Geschichtliche Einleitung.

Als im Jahr 1846 die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 für die Bürgermeisterei Gerresheim ins Leben treten sollte, wurde gemäß §. 34 derselben der Stadtrath von Gerresheim über die Art der Ein- führung gehört. Derselbe erkannte die Gefahr, in der er schwebte.

Gerresheim, ursprünglich ein Theil der Honschaft Ludenberg, hatte, seitdem es mit Stadtrecht beliehen worden war, bis zum Eintritt der preussischen Verwaltung, stets als eine für sich bestehende Corporation, getrennt von den drei umliegenden Gemeinden Ludenberg, Mory und Bennhausen bestanden; so wie auch diese, so weit die Urkunden reichen, schon seit dem 13. Jahrhundert, stets selbstständige Corporationen ge- wesen waren. Die preussische Organisation hatte hierin rechtlich nichts geändert, wohl aber nach und nach factisch der Bürgermeister, welcher seit jener Organisation bis zu seinem, vor Kurzem erfolgten Tode, der Stadt und den drei Gemeinden gemeinschaftlich vorstand, wie dieses in der nachfolgenden Beschwerdeschrift Seite 9 entwickelt ist.

In Folge dessen hatte die Stadt Gerresheim für ihr Privatver- mögen ein von den drei Gemeinden getrenntes Budget, und außerdem ein gemeinschaftliches mit den drei Gemeinden zusammen. Dagegen hatten die drei Gemeinden noch ihre besonderen Lasten. Bei Cinquar- tirung, bei Wegebauten und ähnlichen Sachen, wurden sie von der Stadt getrennt behandelt und z. B. bei der Cinquartirung fast ausschließlich beschwert. Es bestanden also eigentlich drei Budgets. 1. Eins für die Stadt allein. 2. Eins für die drei Gemeinden allein. 3. Eins für die Stadt und die drei Gemeinden gemeinschaftlich. Das sub 2. die Natu-

raldienste, Einquartirung u. betreffend, ist nie Gegenstand einer Rechnungslage geworden, also auch nie der Regierung zu Gesicht gekommen.

Das Privatvermögen hatte die Stadt hauptsächlich einem Geschenke zu danken, welches der König um das Jahr 1838 der Gemeinde in den Gebäuden und Gärten des vormaligen Klosters Catharinaberg machte, und welches die Stadt allein für sich unter dem Vorgeben in Besitz nahm, sie sei eine von Ludenberg, Morp und Wennhausen getrennte Corporation. Sie hatte einen Theil dieses Geschenke im Werthe von mehreren tausend Thalern veräußert, einen andern Theil zum Rathhause umgebaut, dabei den drei Gemeinden nicht einmal die Einsicht des Erwerbstitels gestattet, welche dieselbe zur Stunde noch vergebens nachsuchen.

Als nun dem Stadtrath die gedachte Frage vorgelegt wurde, erkannte er sofort, daß die drei Gemeinden, wenn sie mit der Stadt für eine Gemeinde ausgegeben würden, ein Recht auf das Oben erwähnte Privatvermögen gewannen.

Zu diesem Nachtheile gesellte sich noch ein zweiter. Man mochte den Satz für die Meistbeerbten (Urwähler) §. 33 Nr. 2 a. & b. der G.=D. bestimmen wie man wollte, waren die drei Gemeinden mit der Stadt vereinigt, stellten in der I. u. II. Klasse stets die überwiegende Zahl, und wählten daher stets 8 Gemeinderäthe, während die Stadt, in der III. Klasse allein nur obstehend, mit nicht mehr als 4 Gemeinderäthen auftreten konnte.

Die Städter waren also, wenn sie die drei Gemeinden zur Stadt zogen, vernichtet. Deshalb entschied denn der Stadtrath dahin, daß die Stadt und die drei Gemeinden je für sich selbstständige Corporationen seien, und bestimmte den Satz für die Urwähler bei der Stadt auf 2 Thlr. Grundsteuer oder 4 Thlr. Klassensteuer, und bei den drei Gemeinden auf 3 Thlr. Grundsteuer mit Ausschließung aller Klassensteuer. Die Stadt erhielt in Folge dessen 34 Urwähler, und befreite sich von 47 Urwählern, welche die drei Gemeinden, wenn sie mit der Stadt vereinigt worden wären, nach demselben Satze den 34 entgegen gestellt haben würden.

Der Oberpräsident bestätigte die Anordnung des Stadtraths, und erfolgte am 6. Juni 1846 die Wahl. Die Stadt erhielt ihren Stadtrath bestehend in 12 Personen, und die drei Außengemeinden einen selbstständigen Gemeinderath aus 6 Personen und einen eignen Vorsteher.

Am 2. Juli d. J. wurden beide Gemeinde-Collegien vom Landrathe feierlichst in ihr Amt eingeführt.

Die Absicht der Stadt war bis dahin vollständig erreicht, und blieb nur noch ein Knoten zu lösen. Man hatte die Honnschaft der drei Gemeinden glücklich von sich abgewehrt, jetzt kam es darauf, ihren Geldbeutel sich zu erhalten.

Die drei Gemeinden zahlten nahe an $\frac{9}{13}$ der Communalsteuern und hatten so zu sagen gar keine Bedürfnisse. Zu den Armen lieferten sie jährlich höchstens 10, wenn die Stadt 70 — 80 hatte, zu den Schulkindern circa 50, wenn Gerresheim dazu 300 stellte. So betrug im Jahr 1847 (man sehe das Budget Seite 25) die Communalsteuer 2964 Thlr., davon trug die Gewerbesteuer $93\frac{1}{2}$ Thlr., also blieben auf die beiden andern Steuern $2870\frac{1}{2}$ Thlr. zu vertheilen, was auf den Thaler 1 Thlr. $2\frac{1}{2}$ Sgr. ergab.

Es trug Gerresheim von 465 Thlr. Grund-			
steuer und 326 Thlr. Klassensteuer . . .	866	— 11	— 2
von 310 Thlr. Gewerbesteuer 25% . . .	77	— 15	—
	<hr/>		
Summa	944	— 26	— 2

Ludenberg, Mory und Bennhausen dagegen			
von 1501 + 330 Grund- und Klassensteuer	2004	— 27	— 10
von 64 Thlr. Gewerbesteuer 25% . . .	16	— „	—
	<hr/>		
Summa	2020	— 27	— 10

Also zahlte Gerresheim mit 1492 Einwohner etwas mehr als $\frac{4}{13}$ und Ludenberg, Mory und Bennhausen mit 757 Köpfe etwas weniger als $\frac{9}{13}$ der sämmtlichen Steuern. In Gerresheim hatte der Kopf nur 18 Sgr. 11 Pf. zu tragen, in Ludenberg, Mory und Bennhausen aber mehr als vier mal so viel, nämlich über 2 Thlr. 20 Sgr. In eben jenem Jahre betrugen die Armen-Ausgaben 1000 Thlr. Davon trug die Stadt nur circa 309 Thlr. die drei übrigen 693 Thlr. Jene hatte in gedachtem Jahre durchschnittlich 68 Arme diese nur 8 Arme; jene zahlte also für einen Armen noch nicht einmal $4\frac{1}{2}$ Thlr. während diese für einen solchen über 88 Thlr. tragen mußten.

In demselben Jahr betrugen die laufenden Zuschüsse zur Schule $900\frac{5}{6}$ Thlr. und blieben davon nach Abzug von 300 Thlr. Schulgeld und 100 Thlr. aus dem Schulfonds noch $500\frac{5}{6}$ Thlr. von der Gemeinde zu decken. Davon trug Gerresheim circa 155 Thlr., die drei

Gemeinden dagegen circa 345 Thlr., die Stadt hatte 318, die drei Gemeinden 51 Kinder in der Schule; jener kostete daher das Kind noch nicht 15 Sgr., dieser dagegen noch über $6\frac{2}{3}$ Thlr.

Und nun den so reichlichen Geldbeutel für eine *societas leonina* sich ferner zu erhalten, ohne das Stadregiment in Gefahr zu bringen, fand der Bürgermeister mit dem Stadtrath ein schlaues Mittel aus. Stadtrath und Gemeinderath sollten stets nur zusammen in einer Versammlung berathen. Dadurch erhielten die 12 Stimmen der Stadt über die 6 des Landes das stete Uebergewicht. Allein die Gemeinderäthe widersetzten sich, verlangten eine selbstständige Berathung und wurden durch die landrätbliche Verfügung vom 17. Sept. 1846 geschützt. Hiergegen nahm die Stadt Recurs. Es wurde vergebens eine Einigung nach §. 60 der G.=D. versucht, die Gemeinderäthe bestanden auf Trennung der Armenangelegenheiten, welche am 3. Juni 1848 durch eine Verfügung der Regierung genehmigt wurde. Diese Verfügung wurde noch vor dem 15. Juli 1848 der Stadt bekannt gemacht. Sie erhob Recurs dagegen beim Oberpräsidenten, aber zu einer Zeit, wo die Frist des §. 117 längst verstrichen war. Nichts desto weniger entschied der Oberpräsident unter dem 13. April 1849, „daß die Gemeinden Lubenberg, Morp und Bennishausen welche bis zum Jahr 1846 einen gemeinschaftlichen Haushalt mit der Stadt Gerresheim gehabt hätten, nur in der §. 2 der G.=D. vorgeschriebenen Form als eigene Gemeinden wieder hergestellt werden könnten. So lange dieses nicht geschehen sei, müßten dieselben, nach wie vor als Bestandtheile der Gemeinde Gerresheim betrachtet werden.“

„Dadurch, daß diese 3 Ortschaften seit dem Jahre 1846 als selbstständige Gemeinden factisch behandelt worden seien, wäre der rechtliche Standpunkt verrückt. Um die Angelegenheit wieder in die gesetzliche Bahn zu bringen, müßten gemäß §. 2 die Meistbeerbten der 3 Ortschaften so wie der Stadt über die Wiederherstellung der drei ersten, als eigene Gemeinden vernommen, und die Verhandlungen mit gutachtlichem Bericht ihm eingesandt werden.“

Die Urwähler wurden am 19. Juni 1849 gehört, ohne daß die Listen in der eingangs erwähnten Weise, wie es die Gerechtigkeit verlangt hätte, berichtigt worden wären. Die Urwähler der Landgemeinden reichten ihren Protest gegen das ganze Verfahren ein, (Seite 42) und erklärten sich einstimmig für die Trennung. Die Stadt mit einer

dissentirenden Stimme dagegen. Jetzt ruhten die Acten wieder 6 Monate, und wurde dann eine zweite Vernehmung der Urwähler verfügt, um die Gründe der Trennung zu kennen. Dieses geschah am 1. Febr. 1850, und gaben die Urwähler der Außengemeinde ihre Gründe in einer weitläufigen Schrift ab. (Seite 50) Statt der jetzt nöthigen schleunigen Antwort ruhten die Acten abermals bis das neue Gemeindegesetz die Rechtskraft beschritten hatte, und jetzt kam der Bescheid des Oberpräsidenten vom 13. August 1850, daß er keinen Anstand genommen hätte, die beantragte Auflösung des Gemeindeverbandes auszusprechen, wenn nicht inzwischen die neue Gemeindeordnung vom 11. Juli in Rechtskraft getreten wäre.

Diese Entscheidung geht gegen alle Grundsätze über rechtshängige Sachen an. Dabei verstößt sie gegen den Thatbestand, und erhebt die Verschleppung einer Sache zum Rechtsgrund. Sie sieht gleichgültig darüber hinweg, daß jetzt drei Gemeinden über vier Jahre ohne alles Gehör, ohne alle Vertretung stehen, daß die Stadt eben so viele Jahre auf ihre Kosten gewuchert hat; daß Scenen herbeigeführt sind, welche die Gegend in Verruf gebracht haben, daß Feindschaften sich herausgebildet haben, und Rechtsverhältnisse, welche zu endlosen Prozessen Anlaß geben können. Die Gemeinderäthe haben in den 4 Jahren nichts versäumt, um die Sache zum Ausgange zu bringen. Wo die Beschlüsse nicht gehört wurden, sind Deputationen an die Behörden gesandt. Indeß hatte man einem Dezernten die Sache klar gemacht, und die Zusicherung eines schleunigen Bescheids erhalten, so hörte man kurz darauf, daß ihm ein anderes Dezernat übertragen, oder daß er 100 Meilen weit versetzt sei. Was war also der Erfolg aller Bemühungen. Obgleich die 3 Gemeinden das größere Vermögen repräsentirten, und die Haupturwähler stellten, geschah doch nichts für sie. Die Beschlüsse ihrer Gemeinderäthe blieben unberücksichtigt, das Verschwendungssystem des Bürgermeisters wurde trotz aller Klagen aufrecht erhalten; die Rechnungslagen nicht gefördert, ja, trotz dem daß entschieden wurde, Stadt und Land sei eine Gemeinde, wurde doch keine Neuwahl für das Ganze angeordnet, man verfügte sogar noch am 31. Dez. 1849 Ersatz-Wahlen von Gemeinderäthen für die drei Gemeinden, trotz dem, daß man ihrem Wirken keine Bedeutung zugestand.

Diese Rechtlosigkeit, in welche die drei Gemeinden gefallen sind, und wegen der die Vertreter so wie die ganze Gemeinde zur Zeit ihre

Rechtsansprüche auf den Rechtswegen geltend machen werden, ist nicht die einzige. Am 11. Dezember 1850 wurde dem Gemeinderath eine Verfügung der Regierung vom 22. Nov. d. J. vorgelegt, wonach diese die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung für die Stadt Gerresheim und die drei Gemeinden als einen Verband verfügt. Die Gemeinderäthe beschloffen hierauf, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium wegen der Verschmelzung, daß die Einführung nach Titel III. erfolgen solle.

Obgleich nun, wie Eingangß gedacht, sowohl nach der alten Gemeinde-Ordnung als auch nach der Wahlliste für die neue Gemeinde-Ordnung die drei Gemeinden die Mehrzahl der Urwähler stellten, und mithin ihre Meinung die überwiegende war, so nimmt doch die Regierung keine Notiz von dem Beschlusse, wegen des Titel III. sondern entscheidet, daß den Beschlüssen des Stadtraths gemäß, nach Titel II. verfahren werden müsse, ohne diese Entscheidung den drei Gemeinden bekannt zu machen, welche also in die Unmöglichkeit gesetzt werden, ihre Rechte zur Geltung zu bringen. Es schritten die Wahlverhandlungen vor. Auch von diesen wird den 3 Gemeinden nichts eröffnet. Es verlautete nur, daß der Bürgermeisterei-Verwalter etwas in einem ganz unbekanntem Blatte, welches zu Beurath erscheint, mitgetheilt habe. Es wird also die ortsübliche Publicationsweise, mittelst Circular vernachlässigt, und daß dieses absichtlich geschehen sei, beweist am besten ein späteres Mundschreiben an die Gemeinderäthe. Zugleich wird ganz im geheim eine Verfügung der Regierung abermals ohne uns zu hören erzielt, worin sie — unglücklich ist es — entscheidet, daß die Außengemeinden — trotz dem daß sie in den Wahllisten in der ersten und zweiten Klasse die Stimmenmehrheit hat, mithin von den 12 Vertretern 8 Wähler ernannt, — nur 5 Vertreter, die Stadt dagegen 7 zu wählen habe. Nur durch Zufall wurde diese Verfügung den Urwählern am 15. Januar 1851 bekannt, und sie beschloffen noch desselben Tages einstimmig, daß sie unter solchen Umständen sich an der gemeinsamen Wahl mit Gerresheim — welche schon am 21. und 22. d. M. statt haben sollte — niemals betheiligen könnten.

Es hat die Wahl statt gehabt. Das Wie übergehe ich bis zu einer andern Zeit, dann sollen auch die Urkunden offen ge-

legt werden, welche bekunden, daß der Bürgermeisterei-Verwalter mit der offensten Verletzung aller gesetzlichen Vorschriften, Gemeinderaths-Versammlungen gehalten hat, von denen den Vertretern der Außengemeinde gar keine Kenntniß, oder eine so verspätete gegeben wurde, daß sie nicht mehr theilnehmen konnten. Hier nur noch als Resultat, daß die Stadt sofort nach der Wahl ihr Uebergewicht in den Stimmen benutzte, um 6 Personen aus ihrer Mitte zu ernennen, welche einen der Stadt, aber nicht dem Lande gefälligen Bürgermeister wählen sollen.

Soweit über den Stand der Dinge, dessen Beurtheilung der Gerechtigkeit anheim gegeben wird.



